

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2026	13

**Gebührenordnung für den weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang
„Insurance, Finance & Technology“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 02.04.2026

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 1 i. V.m. mit Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 4 Abs. 1 der Hochschulgebührensatzung (HGS) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am berufsbegleitenden, weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang „**Insurance, Finance & Technology**“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden fällig für jede/n Studierende/n, die/der sich an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang „**Insurance, Finance & Technology**“ immatrikuliert oder rückmeldet.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am berufsbegleitenden, weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang „**Insurance, Finance & Technology**“ beträgt 15.200,-- Euro für acht Semester.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 ist in acht Raten zu je 1.900,-- Euro zu entrichten. Die erste Rate ist zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Bachelorstudium zur Zahlung fällig. Die zweite bis achte Rate ist anlässlich der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres, zu entrichten. Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

- (3) Führt eine Anrechnung von Kompetenzen auf theoretische Studienmodule zur Anrechnung eines ganzen Studiensemesters und damit zu einer verkürzten Studiendauer, reduzieren sich die Gesamtkosten um die entfallenen Semestergebühren.
- (4) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Bachelorstudiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (5) Die Zahlung der Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages für das Studierendenwerk.
- (6) Ab dem dritten Semester über der Regelstudienzeit von acht Semestern wird eine Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand erhoben. Jede/r Teilnehmer/in, die/der dann noch immatrikuliert ist, muss eine Gebühr i. H. v. 450,--Euro pro Semester entrichten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für angewandte
Wissenschaften München vom 03.03.2026.



Prof. Dr. Martin Leitner

Präsident

Die Gebührenordnung für den weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang „Insurance,
Finance & Technology“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde
am 02.04.2026 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2026 unter der laufenden
Nummer 13 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.04.2026.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 02.04.2026
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Gebührenordnung für den weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang „Insurance, Finance & Technology“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 02.04.2026, ausgefertigt am 02.04.2026, bekannt gemacht.

Die Gebührenordnung für den weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang „Insurance, Finance & Technology“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2026 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 13, veröffentlicht.

i. A.


Grieser